



Feuilleton
des Westphälischen

oder Supplement
Moniteurs.



Kassel.

Präfekturverfügungen und Bekanntmachungen anderer öffentl. Behörden.

In Gemäßheit eines Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Kriegsministers vom 23ten Juli d. J. werden diejenigen Einwohner meines Departements, welche die Absicht haben, die Lieferung der Lebensmittel u. an die im Königreich casernirten, cantonnirenden oder campirenden Truppen für das Jahr 1813 zu übernehmen und welche im Stande sind, diesferhalb eine hinreichende, ihrem Betrage nach noch unbestimmte Caution in schuldenfreien nicht beschwerten Grundstücken zu leisten, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anerbietungen Sr. Excellenz dem Herrn Kriegsminister in den ersten 10 Tagen des Monats September d. J. unmittelbar und unter der Aufschrift: „Zur eigenhändigen Erbrechung“ zu übersenden, indem die Lieferungs-Contracte spätestens bis zum 15. September abgeschlossen werden sollen.

Die verschiedenen zu liefernden Gegenstände sind: Brod, Hülsenfrüchte, Salz, Fleisch, Fruchtbranntwein, Weinessig, Fourage, Holz und Licht, und können die nähern Bedingungen im Militär-Büreau der Präfectur eingesehen werden. Anerbietungen werden sowohl für die Lieferung im Ganzen, als für einzelne Theile derselben und ebenso für den ganzen Umfang des Königreichs sowohl als für eine oder mehrere Militair-Divisionen angenommen, nur müssen in jedem Falle die Forderungen genau bestimmt seyn.

Cassel den 3ten August 1812.

Der Staatsrath,
Präfect des Fulda-Departements,
K e i n e c k.

Beschluß des Präfecten des Fulda-Departements, wodurch das Contingent dieses Departements von der Aushebung von 1792 auf die Districte und Cantons vertheilt wird.

Der Staatsrath, Präfect des Fulda-Departements, nach Ansicht des königl. Decrets vom 28. Juni d. J. wodurch das Contingent der Aushebung des Jahrs 1892 auf 4000 Conscriptirte zur Activität und auf 2000 zur Reserve festgesetzt wird;

nach Ansicht des, in Gemäßheit dieses Decrets von des Herrn Kriegsministers Excellenz entworfenen Repartitions-Tableau's, nach welchem der Beitrag des Fulda-Departements zu obigem Contingente 543 Mann zur Activität und 271 zur Reserve beträgt;

in Betracht, daß es nach den frühern im Art. 4 des obenerwähnten königl. Decrets erneuerten gesetzlichen Bestimmungen, den Präfecten obliegt, die Subrepartition der ihren Departements zugeheilten Contingente auf die Districte und Cantons vorzunehmen,

Beschließt:

Art. 1. Die Contingente der Activität und Reserve des Fulda-Departements werden nach Maasgabe der dienstfähigen Mannschaft nach dem, hier beigefügten Etat auf die einzelnen Districte und Cantons vertheilt.

Art. 2. Dieses Vertheilungs-Tableau soll zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zu dem Ende in die öffentlichen Blätter des Departements eingerückt werden.

Gegeben im Hotel der Präfectur zu Cassel am 3ten August 1812.

Der Staatsrath,
Präfect des Fulda-Departements
K e i n e c k.